

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4ef36ad9-fffc-3260-a7f4-c89fe31cd6f3>

Bibliografie

Titel	Handlungsanleitung Gesundheitsgefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung (bisher: BGI 858)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 201-028
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.1 - Gefährdungsbeurteilung

Nach der [BioStoffV](#) müssen für jede Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Wesentliche Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung ist eine ausreichende Informationsbeschaffung ([§ 5 BioStoffV](#)) über die zu erwartenden biologischen Arbeitsstoffe und die geplanten oder vergleichbaren Tätigkeiten. Die vorliegende Handlungsanleitung stellt eine solche Informationsgrundlage dar.

